



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.43 RRB 1929/1686**  
Titel               **Baute, § 149.**  
Datum             01.08.1929  
P.                 692

[p. 692] In Sachen der Gebr. H. & W. Weber, in Zürich 2, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1518 vom 7. Juni 1929 verweigerte die Bausektion I des Stadtrates Zürich den Gebr. H. & W. Weber, in Zürich 2, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung eines Verkaufsstandes auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 2765 beim Hause Albisstraße 77, in Zürich 2, hauptsächlich deshalb, weil die projektierte Baute zwischen die Baulinien der Albisstraße zu stehen komme, ferner weil die lichte Höhe nur über der Hälfte der Bodenfläche 2,5 m, die Bodenfläche nur 4,8 statt wenigstens 6 m<sup>2</sup> und der Rauminhalt nur 11 statt 15 m<sup>3</sup> betrage, unter dem Boden des Verkaufsstandes kein Hohlraum vorgesehen, der Quartierplan Nr. 132 b vom Stadtrat noch nicht festgesetzt und die projektierte Kalchbühlstraße noch nicht erstellt sei.

B. Mit Eingabe vom 18./19. Juni 1929 stellen nun die Gebr. H. & W. Weber unter Beilage abgeänderter Pläne ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahmegewilligung für das Überstellen der Baulinie. Allen übrigen Erwägungen der Bausektion I des Stadtrates Zürich werde man bei Ausführung der Baute Rechnung tragen, indem die lichte Höhe über <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der Bodenfläche 2,5 m, die Bodenfläche 6 m<sup>2</sup> und der Rauminhalt 16 m<sup>3</sup> betragen werden; auch sei nunmehr ein Hohlraum von 30 cm vorgesehen.

C. Die am 19. Juni 1929 zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion I des Stadtrates Zürich beantragt mit Schreiben vom 5./13. Juli 1929 Abweisung des gestellten Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Der projektierte Verkaufsstand ermangelt der genügenden lichten Höhe für einen Teil der Bodenfläche. Die Gewährung einer Ausnahmegewilligung nach dieser Richtung ließe sich indessen eventuell verantworten.

Nun käme aber die Baute zwischen die Baulinien der Albisstraße zu stehen, was gegen die Vorschrift von § 48 des Baugesetzes verstößt. In fester Praxis hat der Regierungsrat Abweichungen von der zitierten Gesetzesbestimmung nur ganz selten und stets nur dann gestattet, wenn eine anderweitige Lösung der Baufrage (ohne Überstellung der Baulinie) sich als undurchführbar erwies. Diese Voraussetzung liegt in concreto nicht vor. Entgegen der Behauptung der Gesuchsteller läßt sich der projektierte Verkaufsstand sehr wohl hinter die Baulinie zurückverlegen, ohne daß damit «Zweck und Wert der Anbaute illusorisch gemacht würde». Es muß dann nur das Vorgartengebiet offen gehalten und die Dachkonstruktion flacher gestaltet werden, sodaß das nebenanliegende Fenster des Fabrikraumes durch den Verkaufsstand nicht verdeckt wird. Unter obwaltenden Umständen liegt für den Regierungsrat keine Veranlassung vor, eine Ausnahmegewilligung von § 48 des Baugesetzes zu erteilen,



trotz des angebotenen Beseitigungsreverses. Die Gesuchsteller haben die Möglichkeit und die Pflicht, die geplante Baute den gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von den Gesuchstellern bezogen.

III. Mitteilung an Gebr. H. & W. Weber, Albisstraße 85, in Zürich 2, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.04.2017]*